

(2) Sie berät die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke sowie den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Rahmen des Leitbereiches.

(3) Sie leistet Grundlagenarbeit für die Prognose, die Planungs- und die Leitungstätigkeit für den Leitbereich.

(4) Sie konzipiert, koordiniert und kontrolliert in Abstimmung mit dem Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information an der Humboldt-Universität zu Berlin und nach Notwendigkeit mit den zentralen Leitungen der Information/Dokumentation die Forschung zu Fragen des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Sie führt eigene Forschungen auf diesen Gebieten durch.

(5) Die Leiteinrichtung ist Leitstelle der Information und Dokumentation Bibliothekswesen für Probleme des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Sie sammelt die für ihren Aufgabenbereich wichtigen Materialien und arbeitet mit der Zentralstelle für die Information und Dokumentation Bibliothekswesen des Zentralinstituts für Bibliothekswesen zusammen.

(6) Sie ist als Zentralstelle im Leihverkehr für die Erledigung der sich aus dieser Funktion ergebenden Arbeiten verantwortlich.

(7) Sie erweitert zur Beschleunigung und Verbesserung des Leihverkehrs die bisher von ihr geführten Zentralkataloge zum Zentralkatalog der Deutschen Demokratischen Republik.

(8) Sie trifft Maßnahmen zur Verbesserung, Weiterentwicklung und Auswertung der Leihverkehrs- und Zentralkatalog-Statistik.

§ 4

«

Arbeitsweise

(1) Die Leiteinrichtung analysiert die Entwicklung des Leihverkehrs und der Zentralkataloge. Sie wertet die besten Erfahrungen und Methoden des In- und Auslandes, insbesondere die der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, für die eigene und die Arbeit im Leitbereich aus.

(2) Sie erarbeitet theoretische Grundlagen und praktische Hilfsmittel zur Verbesserung, Vereinheitlichung und effektiveren Gestaltung des Leihverkehrs und der Zentralkataloge unter Berücksichtigung des Einsatzes moderner Verfahren der Rationalisierung und Technisierung.

(3) Sie leitet durch Beratungen, Konsultationen, Gutachten und laufende Informationen über die neuesten Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen sowie durch Seminare, Fachtagungen, Konferenzen und Erfahrungsaustausch die Mitarbeiter in den Bibliotheken bei der Lösung ihrer Aufgaben auf den genannten Gebieten an und unterstützt die Tätigkeit der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen durch Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen.

(4) Sie fördert den Erfahrungsaustausch und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie die Zusammen-

arbeit mit den zentralen Leitungen der Information und Dokumentation.

(5) Sie führt in Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen und Kontrollen durch und sichert die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(6) Sie trifft nach Zustimmung des Ministers für Kultur bzw. des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich Arbeitsvereinbarungen mit gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes, insbesondere zur Anbahnung neuer Leihverkehrsbeziehungen. Sie entwickelt Kooperationsbeziehungen im Rahmen der Arbeitspläne zu den Kulturabkommen mit den entsprechenden Bibliotheken der Partnerstaaten.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bibliotheksverband

Die Leiteinrichtung trifft mit dem Deutschen Bibliotheksverband Vereinbarungen über gegenseitige Unterstützung und Abstimmung.

§ 6

Einbeziehung von Fachexperten

Die Leiteinrichtung ist berechtigt, Fachexperten zu ihrer Beratung hinzuzuziehen und Fachberatungen durchzuführen.

§ 7

Informationspflicht der Bibliotheken und der Leiteinrichtungen

(1) Die Leiter der wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken, der staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken informieren die Leiteinrichtung auf Anforderung über die Verwirklichung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet des Leihverkehrs und der Zentralkataloge.

(2) Die Leiteinrichtung informiert den Minister für Kultur und den Minister für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich über die Erfüllung der Aufgaben. Sie weist gegebenenfalls die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Schwierigkeiten und Hemmnisse bei der Verwirklichung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Leihverkehrs und der Zentralkataloge in den Bibliothekseinrichtungen ihres Bereiches hin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Heinze
Staatssekretär